

Satzung des Bürgervereins Küllenhahn e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Küllenhahn e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Küllenhahn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr. VR 1913 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es,
 - die allgemeinen Interessen des Ortsteils Küllenhahn im kommunalen Bereich, insbesondere in Verkehrs- und Versorgungsfragen zu vertreten;
 - Einrichtungen und Initiativen sozialer, kultureller und sportlicher Art zu fördern;
 - sich um Fragen der Heimat- und Landschaftspflege unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes zu kümmern.
2. Der Verein ist politisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auch juristische Personen, wie Gesellschaften und Firmen können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn die Mitgliedsnummer zugeteilt und das Begrüßungsschreiben versendet wurde.
4. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Ortsteil Küllenhahn besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 5

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Diese Erklärung muss spätestens zum 30. September des laufenden Jahres eingegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund einer Entschließung des Vorstandes nach Anhörung des Beirates erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußentscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Auf diese Möglichkeit ist in der schriftlichen Mitteilung hinzuweisen.
4. Gründe für einen Ausschluss können sein
 - gröblicher Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung durch den Vorstand statt und zwar möglichst im ersten Quartal des Jahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder; der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand zu stellen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

4. Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Derartige Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- Entscheidung über Berufung und Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 3;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden und seinem Vertreter,
 - dem Schriftführer und seinem Vertreter,
 - dem Schatzmeister und seinem Vertreter.

- Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf unbestimmte Zeit gewählt; jedoch haben sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Sie treten zurück, wenn ihnen das Vertrauen versagt wird.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Wahlperiode vorzeitig aus, so wird von den restlichen Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Aufgabe und Stellung des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen reichen zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern.
2. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Ergibt sich eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, so ist eine weitere Sitzung anzuberaumen. In dieser ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich wahrzunehmen.

§ 12

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er wird vom Vorstand aus den Reihen der Mitgliedschaft für zwei Jahre berufen.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
3. Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Wahlperiode vorzeitig aus, so wird der Nachfolger durch den Vorstand und den Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt.

§ 14

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung muss mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Auflösung von der Hälfte der Mitglieder schriftlich begründet beim Vorstand oder vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen worden ist.
2. Eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
4. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16

Durchführung der Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die für den Ortsteil Küllenhahn zuständigen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden fließen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Küllenhahn zu verwenden.
2. Die zur Zeit der Auflösung im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt.

Der Vorstand

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2014